



Brüssel, den 31. August 2016
(OR. en)

11814/16

AGRI 458
ENT 156
MI 542
DELACT 176

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11364/16 AGRI 424 ENT 144 MI 510 DELACT 167 + ADD1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der KOMMISSION vom 14.7.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Anforderungen für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen und zur Änderung und Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission, der delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission, der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 der Kommission und der delegierten Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen, der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebsseinheit, der Anforderungen an die Bremsen von Fahrzeugen und der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und gestützt auf Artikel 17 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 12, Artikel 60 Absatz 1 sowie die Artikel 61 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen vorgelegt¹. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 14. Juli 2016 angenommen hat, kann der Rat bis zum 14. September 2016 Einwände gegen ihn erheben.

¹ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den delegierten Rechtsakt im Wege eines am 18. Juli 2016 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und ist im Rahmen der stillschweigenden Zustimmung übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
 3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-